

**Auszug aus dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch -
Gesetzliche Krankenversicherung**

(SGB V)

vom 20. Dezember 1988, zuletzt durch Artikel 1
des
Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG)
vom 6. Mai 2019
(BGBl. I vom 06.05.2019, S. 646)

§ 95 Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung

- (1) An der vertragsärztlichen Versorgung nehmen zugelassene Ärzte und zugelassene medizinische Versorgungszentren sowie ermächtigte Ärzte und ermächtigte Einrichtungen teil. Medizinische Versorgungszentren sind ärztlich geleitete Einrichtungen, in denen Ärzte, die in das Arztregister nach Absatz 2 Satz 3 eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind. Der ärztliche Leiter muss in dem medizinischen Versorgungszentrum selbst als angestellter Arzt oder als Vertragsarzt tätig sein; er ist in medizinischen Fragen weisungsfrei. Sind in einem medizinischen Versorgungszentrum Angehörige unterschiedlicher Berufsgruppen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, tätig, ist auch eine kooperative Leitung möglich. Die Zulassung erfolgt für den Ort der Niederlassung als Arzt oder den Ort der Niederlassung als medizinisches Versorgungszentrum (Vertragsarztsitz).
- (1a) Medizinische Versorgungszentren können von zugelassenen Ärzten, von zugelassenen Krankenhäusern, von Erbringern nichtärztlicher Dialyseleistungen nach § 126 Absatz 3, von anerkannten Praxisnetzen nach § 87b Absatz 2 Satz 3, von gemeinnützigen Trägern, die aufgrund von Zulassung oder Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, oder von Kommunen gegründet werden. Erbringer nichtärztlicher Dialyseleistungen nach § 126 Absatz 3 sind jedoch nur zur Gründung fachbezogener medizinischer Versorgungszentren berechtigt; ein Fachbezug besteht auch für die mit Dialyseleistungen zusammenhängenden ärztlichen Leistungen im Rahmen einer umfassenden Versorgung der Dialysepatienten. Die Gründung eines medizinischen Versorgungszentrums ist nur in der Rechtsform der Personengesellschaft, der eingetragenen Genossenschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder in einer öffentlich rechtlichen Rechtsform möglich. Die Zulassung von medizinischen Versorgungszentren, die am 1. Januar 2012 bereits zugelassen sind, gilt unabhängig von der Trägerschaft und der Rechtsform des medizinischen Versorgungszentrums unverändert fort; die Zulassung von medizinischen Versorgungszentren, die von Erbringern nichtärztlicher Dialyseleistungen nach § 126 Absatz 3 gegründet wurden und am 10. Mai 2019 bereits zugelassen sind, gilt unabhängig von ihrem Versorgungsangebot unverändert fort. Für die Gründung von medizinischen Versorgungszentren durch Kommunen findet § 105 Absatz 5 Satz 1 bis 4 keine Anwendung.
- (1b) Ein zahnärztliches medizinisches Versorgungszentrum kann von einem Krankenhaus nur gegründet werden, soweit der Versorgungsanteil der vom Krankenhaus damit insgesamt gegründeten zahnärztlichen medizinischen Versorgungszentren an der vertragszahnärztlichen Versorgung in dem Planungsbereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung, in dem die Gründung des zahnärztlichen medizinischen Versorgungszentrums beabsichtigt ist, 10 Prozent nicht überschreitet. In Planungsbereichen, in denen der

allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um bis zu 50 Prozent unterschritten ist, umfasst die Gründungsbefugnis des Krankenhauses für zahnärztliche medizinische Versorgungszentren mindestens fünf Vertragszahnarztsitze oder Anstellungen. Abweichend von Satz 1 kann ein Krankenhaus ein zahnärztliches medizinisches Versorgungszentrum unter den folgenden Voraussetzungen gründen:

1. in einem Planungsbereich, in dem der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um mehr als 50 Prozent unterschritten ist, sofern der Versorgungsanteil der vom Krankenhaus damit insgesamt gegründeten zahnärztlichen medizinischen Versorgungszentren an der vertragszahnärztlichen Versorgung in diesem Planungsbereich 20 Prozent nicht überschreitet,
2. in einem Planungsbereich, in dem der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um mehr als 10 Prozent überschritten ist, sofern der Versorgungsanteil der vom Krankenhaus gegründeten zahnärztlichen medizinischen Versorgungszentren an der vertragszahnärztlichen Versorgung in diesem Planungsbereich 5 Prozent nicht überschreitet.

Der Zulassungsausschuss ermittelt den jeweils geltenden Versorgungsanteil auf Grundlage des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrades und des Standes der vertragszahnärztlichen Versorgung. Hierzu haben die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen umfassende und vergleichbare Übersichten zum allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrad und zum Stand der vertragszahnärztlichen Versorgung am 31. Dezember eines jeden Jahres zu erstellen. Die Übersichten sind bis zum 30. Juni des jeweils folgenden Jahres zu erstellen und in geeigneter Weise in den amtlichen Mitteilungsblättern der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen zu veröffentlichen. Die Sätze 1 bis 6 gelten auch für die Erweiterung bestehender zahnärztlicher medizinischer Versorgungszentren eines Krankenhauses.

- (2) Um die Zulassung als Vertragsarzt kann sich jeder Arzt bewerben, der seine Eintragung in ein Arzt- oder Zahnarztregister (Arztregister) nachweist. Die Arztregister werden von den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen für jeden Zulassungsbezirk geführt. Die Eintragung in ein Arztregister erfolgt auf Antrag
 1. nach Erfüllung der Voraussetzungen nach § 95a für Vertragsärzte und nach § 95c für Psychotherapeuten,
 2. nach Ableistung einer zweijährigen Vorbereitungszeit für Vertragszahnärzte.

Das Nähere regeln die Zulassungsverordnungen. Um die Zulassung kann sich ein medizinisches Versorgungszentrum bewerben, dessen Ärzte in das Arztregister nach Satz 3 eingetragen sind. Für die Zulassung eines medizinischen Versorgungszentrums in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist außerdem Voraussetzung, dass die Gesellschafter entweder selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen oder andere Sicherheitsleistungen nach § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Forderungen von Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen gegen das medizinische Versorgungszentrum aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit abgeben; dies gilt auch für Forderungen, die erst nach Auflösung des medizinischen Versorgungszentrums fällig werden. Die Anstellung eines Arztes in einem zugelassenen medizinischen Versorgungszentrum bedarf der Genehmigung des Zulassungsausschusses. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 5 erfüllt sind; Absatz 9b gilt entsprechend. Anträge auf Zulassung eines Arztes und auf Zulassung eines medizinischen

Versorgungszentrums sowie auf Genehmigung der Anstellung eines Arztes in einem zugelassenen medizinischen Versorgungszentrum sind abzulehnen, wenn bei Antragstellung für die dort tätigen Ärzte Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 Satz 2 angeordnet sind oder der Zulassung oder der Anstellungsgenehmigung Festlegungen nach § 101 Absatz 1 Satz 8 entgegenstehen. Abweichend von Satz 9 ist einem Antrag trotz einer nach § 103 Absatz 1 Satz 2 angeordnete Zulassungsbeschränkung stattzugeben, wenn mit der Zulassung oder Anstellungsgenehmigung Festlegungen nach § 101 Absatz 1 Satz 8 befolgt werden. Für die in den medizinischen Versorgungszentren angestellten Ärzte gilt § 135 entsprechend.

(2a) (weggefallen)

- (3) Die Zulassung bewirkt, dass der Vertragsarzt Mitglied der für seinen Kassenarztsitz zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung wird und zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung im Umfang seines aus der Zulassung folgenden Versorgungsauftrages berechtigt und verpflichtet ist. Die Zulassung des medizinischen Versorgungszentrums bewirkt, dass die in dem Versorgungszentrum angestellten Ärzte Mitglieder der für den Vertragsarztsitz des Versorgungszentrums zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung sind und dass das zugelassene medizinische Versorgungszentrum insoweit zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt und verpflichtet ist. Die vertraglichen Bestimmungen über die vertragsärztliche Versorgung sind verbindlich. Die Einhaltung der sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Versorgungsaufträge sind von der Kassenärztlichen Vereinigung bundeseinheitlich, insbesondere anhand der abgerechneten Fälle und anhand der Gebührenordnungspositionen mit den Angaben für den zur ärztlichen Leistungserbringung erforderlichen Zeitaufwand nach § 87 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz, zu prüfen. Die Ergebnisse sowie eine Übersicht über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen sind den Landes- und Zulassungsausschüssen sowie der für die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. Juni des Jahres zu übermitteln.
- (4) Die Ermächtigung bewirkt, dass der ermächtigte Arzt oder die ermächtigte Einrichtung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt und verpflichtet ist. Die vertraglichen Bestimmungen über die vertragsärztliche Versorgung sind für sie verbindlich. Die Absätze 5 bis 7, § 75 Abs. 2 und § 81 Abs. 5 gelten entsprechend.
- (5) Die Zulassung ruht auf Beschluss des Zulassungsausschusses, wenn der Vertragsarzt seine Tätigkeit nicht aufnimmt oder nicht ausübt, ihre Aufnahme aber in angemessener Frist zu erwarten ist, oder auf Antrag eines Vertragsarztes, der in den hauptamtlichen Vorstand nach § 79 Abs. 1 gewählt worden ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann bei vollem Versorgungsauftrag das Ruhen der Hälfte oder eines Viertels der Zulassung beschlossen werden; bei einem drei Viertel Versorgungsauftrag kann das Ruhen eines Viertels der Zulassung beschlossen werden.
- (6) Die Zulassung ist zu entziehen, wenn ihre Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, der Vertragsarzt die vertragsärztliche Tätigkeit nicht aufnimmt oder nicht mehr ausübt oder seine vertragsärztlichen Pflichten gröblich verletzt. Der Zulassungsausschuss kann in diesen Fällen statt einer vollständigen auch die Entziehung der Hälfte oder eines Viertels der Zulassung beschließen. Einem medizinischen Versorgungszentrum ist die Zulassung auch dann zu entziehen, wenn die Gründungsvoraussetzung des Absatzes 1a Satz 1 länger als sechs Monate nicht mehr vorliegt. Die Gründereigenschaft nach Absatz 1a Satz 1 bleibt auch für die angestellten Ärzte

bestehen, die auf ihre Zulassung zugunsten der Anstellung in einem medizinischen Versorgungszentrum verzichtet haben, solange sie in dem medizinischen Versorgungszentrum tätig sind und Gesellschafter des medizinischen Versorgungszentrums sind. Die Gründungsvoraussetzung nach Absatz 1a Satz 1 liegt weiterhin vor, sofern angestellte Ärzte die Gesellschafteranteile der Ärzte nach Absatz 1a Satz 1 oder der Ärzte nach Satz 4 übernehmen und solange sie in dem medizinischen Versorgungszentrum tätig sind; die Übernahme von Gesellschafteranteilen durch angestellte Ärzte ist jederzeit möglich. Medizinischen Versorgungszentren, die unter den in Absatz 1a Satz 4 erster Halbsatz geregelten Bestandsschutz fallen, ist die Zulassung zu entziehen, wenn die Gründungsvoraussetzungen des Absatzes 1 Satz 6 zweiter Halbsatz in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung seit mehr als sechs Monaten nicht mehr vorliegen oder das medizinische Versorgungszentrum gegenüber dem Zulassungsausschuss nicht bis zum 30. Juni 2012 nachweist, dass die ärztliche Leitung den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 entspricht.

- (7) Die Zulassung endet, wenn die vertragsärztliche Tätigkeit in einem von Zulassungsbeschränkungen betroffenen Planungsbereich nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung aufgenommen wird, mit dem Tod, mit dem Wirksamwerden eines Verzichts, mit dem Ablauf des Befristungszeitraumes oder mit dem Wegzug des Berechtigten aus dem Bezirk seines Kassenarztsitzes. Die Zulassung eines medizinischen Versorgungszentrums endet mit dem Wirksamwerden eines Verzichts, der Auflösung, dem Ablauf des Befristungszeitraumes oder mit dem Wegzug des zugelassenen medizinischen Versorgungszentrums aus dem Bezirk des Vertragsarztsitzes.
- (8) (weggefallen)
- (9) Der Vertragsarzt kann mit Genehmigung des Zulassungsausschusses Ärzte, die in das Arztregister eingetragen sind, anstellen, sofern für die Arztgruppe, der der anzustellende Arzt angehört, keine Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind und der Anstellung keine Festlegungen nach § 101 Absatz 1 Satz 8 entgegenstehen; hiervon abweichend ist eine Anstellungsgenehmigung trotz einer angeordneten Zulassungsbeschränkung zu erteilen, wenn mit der Anstellung Festlegungen nach § 101 Absatz 1 Satz 8 befolgt werden. Sind Zulassungsbeschränkungen angeordnet, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Voraussetzungen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erfüllt sein müssen. Das Nähere zu der Anstellung von Ärzten bei Vertragsärzten bestimmen die Zulassungsverordnungen. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (9a) Der an der hausärztlichen Versorgung teilnehmende Vertragsarzt kann mit Genehmigung des Zulassungsausschusses Ärzte, die von einer Hochschule mindestens halbtags als angestellte oder beamtete Hochschullehrer für Allgemeinmedizin oder als deren wissenschaftliche Mitarbeiter beschäftigt werden und in das Arztregister eingetragen sind, unabhängig von Zulassungsbeschränkungen anstellen. Bei der Ermittlung des Versorgungsgrades in einem Planungsbereich sind diese angestellten Ärzte nicht mitzurechnen.
- (9b) Eine genehmigte Anstellung nach Absatz 9 Satz 1 ist auf Antrag des anstellenden Vertragsarztes vom Zulassungsausschuss in eine Zulassung umzuwandeln, sofern der Umfang der Tätigkeit des angestellten Arztes einem ganzen oder halben Versorgungsauftrag entspricht; beantragt der anstellende Vertragsarzt nicht zugleich bei der Kassenärztlichen Vereinigung die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens nach §

103 Absatz 3a, wird der bisher angestellte Arzt Inhaber der Zulassung.

- (10) Psychotherapeuten werden zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen, wenn sie
1. bis zum 31. Dezember 1998 die Voraussetzung der Approbation nach § 12 des Psychotherapeutengesetzes und des Fachkundenachweises nach § 95c Satz 2 Nr. 3 erfüllt und den Antrag auf Erteilung der Zulassung gestellt haben,
 2. bis zum 31. März 1999 die Approbationsurkunde vorlegen und
 3. in der Zeit vom 25. Juni 1994 bis zum 24. Juni 1997 an der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung teilgenommen haben.

Der Zulassungsausschuss hat über die Zulassungsanträge bis zum 30. April 1999 zu entscheiden.

- (11) Psychotherapeuten werden zur vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt, wenn sie
1. bis zum 31. Dezember 1998 die Voraussetzungen der Approbation nach § 12 des Psychotherapeutengesetzes erfüllt und 500 dokumentierte Behandlungsstunden oder 250 dokumentierte Behandlungsstunden unter qualifizierter Supervision in Behandlungsverfahren erbracht haben, die der Gemeinsame Bundesausschuss in den bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Richtlinien über die Durchführung der Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung anerkannt hat (Psychotherapie-Richtlinien in der Neufassung vom 3. Juli 1987 - BAnz. Nr. 156 Beilage Nr. 156a -, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. März 1997 - BAnz. Nr. 49 S. 2946), und den Antrag auf Nachqualifikation gestellt haben,
 2. bis zum 31. März 1999 die Approbationsurkunde vorlegen und
 3. in der Zeit vom 25. Juni 1994 bis zum 24. Juni 1997 an der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung teilgenommen haben.

Der Zulassungsausschuss hat über die Anträge bis zum 30. April 1999 zu entscheiden. Die erfolgreiche Nachqualifikation setzt voraus, dass die für die Approbation gemäß § 12 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 des Psychotherapeutengesetzes geforderte Qualifikation, die geforderten Behandlungsstunden, Behandlungsfälle und die theoretische Ausbildung in vom Gemeinsamen Bundesausschuss anerkannten Behandlungsverfahren erbracht wurden. Bei Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Nachqualifikation hat der Zulassungsausschuss auf Antrag die Ermächtigung in eine Zulassung umzuwandeln. Die Ermächtigung des Psychotherapeuten erlischt bei Beendigung der Nachqualifikation, spätestens fünf Jahre nach Erteilung der Ermächtigung; sie bleibt jedoch bis zur Entscheidung des Zulassungsausschusses erhalten, wenn der Antrag auf Umwandlung bis fünf Jahre nach Erteilung der Ermächtigung gestellt wurde.

- (11a) Für einen Psychotherapeuten, der bis zum 31. Dezember 1998 wegen der Betreuung und der Erziehung eines Kindes in den ersten drei Lebensjahren, für das ihm die Personensorge zustand und mit dem er in einem Haushalt gelebt hat, keine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, wird die in Absatz 11 Satz 1 Nr. 1 genannte Frist zur Antragstellung für eine Ermächtigung und zur Erfüllung der Behandlungsstunden um den Zeitraum

hinausgeschoben, der der Kindererziehungszeit entspricht, höchstens jedoch um drei Jahre. Die Ermächtigung eines Psychotherapeuten ruht in der Zeit, in der er wegen der Betreuung und der Erziehung eines Kindes in den ersten drei Lebensjahren, für das ihm die Personensorge zusteht und das mit ihm in einem Haushalt lebt, keine Erwerbstätigkeit ausübt. Sie verlängert sich längstens um den Zeitraum der Kindererziehung.

- (11b) Für einen Psychotherapeuten, der in dem in Absatz 10 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 11 Satz 1 Nr. 3 genannten Zeitraum wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes in den ersten drei Lebensjahren, für das ihm die Personensorge zustand und mit dem er in einem Haushalt gelebt hat, keine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, wird der Beginn der Frist um die Zeit vorverlegt, die der Zeit der Kindererziehung in dem Dreijahreszeitraum entspricht. Begann die Kindererziehungszeit vor dem 25. Juni 1994, berechnet sich die Frist vom Zeitpunkt des Beginns der Kindererziehungszeit an.
- (12) Der Zulassungsausschuss kann über Zulassungsanträge von Psychotherapeuten und überwiegend oder ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte, die nach dem 31. Dezember 1998 gestellt werden, erst dann entscheiden, wenn der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen die Feststellung nach § 103 Abs. 1 Satz 1 getroffen hat. Anträge nach Satz 1 sind wegen Zulassungsbeschränkungen auch dann abzulehnen, wenn diese bei Antragstellung noch nicht angeordnet waren.
- (13) In Zulassungssachen der Psychotherapeuten und der überwiegend oder ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Ärzte (§ 101 Abs. 3 Satz 1) treten abweichend von § 96 Abs. 2 Satz 1 und § 97 Abs. 2 Satz 1 an die Stelle der Vertreter der Ärzte Vertreter der Psychotherapeuten und der Ärzte in gleicher Zahl; unter den Vertretern der Psychotherapeuten muss mindestens ein Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut sein. Für die erstmalige Besetzung der Zulassungsausschüsse und der Berufungsausschüsse nach Satz 1 werden die Vertreter der Psychotherapeuten von der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Vorschlag der für die beruflichen Interessen maßgeblichen Organisationen der Psychotherapeuten auf Landesebene berufen.

Zulassungsausschuss Zahnärzte/Krankenkassen

Geschäftsstelle, Universitätsallee 25, 28359 Bremen

Antrag auf Zulassung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung gemäß § 95 SGB V

*Hinweis: Zur Vermeidung etwaiger Verzögerungen bei der Beschlussfassung über Ihren Antrag wird dringend empfohlen, die vollständigen Antragsunterlagen bis zur Einreichungsfrist, jeweils **einen Monat** vor der Ihrerseits avisierten Sitzung des Zulassungsausschusses, bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses einzureichen. Verspätet oder unvollständig eingereichte Anträge werden bis zur nächsten Sitzung des Zulassungsausschusses zurückgestellt.*

I. Planungsbereich

Bremen:

1/1 Mitte / Nord

1/2 Süd / Ost

Bremerhaven:

1/3 Bremerhaven

II. Allgemeine Angaben zum Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ):

(Hinweis: Das Wort „MVZ“ ist Pflichtbestandteil des Namens.)

1. Name des MVZ:

.....

2. Anschrift / Betriebsstandort:

.....

.....

3. Telefonnummer / Fax:

4. E-Mail:

III. Zulassung beantragt zum (Datum):

IV. Trägergesellschaft des MVZ

Die Zulassung des MVZ am Standort des MVZ wird durch folgende Trägergesellschaft beantragt:

1. Allgemeine Angaben zur Trägergesellschaft

(Der Name der Trägergesellschaft muss die Gesellschaftsform beinhalten. Name, Anschrift und Vertretungsbefugnis der Trägergesellschaft ergeben sich aus dem Gesellschafts- bzw. Partnerschaftsvertrag oder Satzung und bei einer Partnerschaftsgesellschaft, einer GmbH oder einer eingetragenen Genossenschaft aus dem Registerauszug.)

1.1 Name:

.....

.....

1.2 Kontaktdaten:

Anschrift:

Telefonnummer / Fax:

E-Mail:

1.3 Vertretungsberechtigte
bzw. Geschäftsführer:

2. Rechtsform der Trägergesellschaft

(Die gewählte Rechtsform ist durch das Beifügen aller bei der jeweiligen Rechtsform aufgeführten Unterlagen als beglaubigte Kopie nachgewiesen.)

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Nachweis

Gesellschaftsvertrag nach § 705 BGB

Partnerschaftsgesellschaft (PartG)

Nachweise

Partnerschaftsvertrag gem. § 3 PartGG

aktueller Auszug aus dem Partnerschaftsregister gem. § 4 PartGG
(nicht älter als 3 Monate)

eingetragene Genossenschaft (eG)

Nachweise

- Satzung nach § 5 GenG
- aktueller Auszug aus dem Genossenschaftsregister gem. § 10 GenG (nicht älter als 3 Monate)
- aktueller Ausdruck der Mitgliederliste gem. § 30 GenG

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Nachweise

- Gesellschaftsvertrag gem. §§ 2, 3 GmbH
- aktueller Auszug aus dem Handelsregister gem. § 7 GmbH (nicht älter als 3 Monate)
- aktuelle Gesellschafterliste gem. § 40 GmbH aus dem Handelsregister (nicht älter als 3 Monate)
- Sicherheitsnachweis

- selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung nach § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V
oder
- Sicherheitsleistung nach § 232 BGB (siehe Anlage)

öffentlich-rechtliche Rechtsform (bei Kommunen)

Nachweise

- Satzung
- sonstige Unterlagen

V. Gesellschafter der Trägergesellschaft

(Mehrfachnennungen sind möglich. Aufzuführen sind alle Gesellschafter der Trägergesellschaft. Die Gründereigenschaft ist durch das Beifügen aller beim jeweiligen Gründungsberechtigten aufgeführten Unterlagen als beglaubigte Kopie nachgewiesen. Sollten die Zeilen nicht ausreichen, bitte Beiblatt verwenden.)

1. Vertragszahnärztin / Vertragszahnarzt

Titel, Name, Vorname:

.....

bisherige Abrechnungs-Nr.:

Kontaktdaten:

Anschrift (privat):

.....

Telefon-/ Faxnummer:

E-Mail:

Anschrift (dienstl.):

.....

Telefon-/ Faxnummer:

E-Mail:

Die Zulassung des Gründers wird

- aufgegeben und soll durch eine Anstellungsgenehmigung im MVZ ersetzt werden (Antrag auf Genehmigung zur Anstellung und der Verzicht sind separat als Anlage beizufügen).

.....

.....

- aufrechterhalten und in dieses MVZ

teilweise oder

vollständig

eingebracht werden

- aufrechterhalten und bleibt an dem bisherigen Standort bestehen. Der Gründer wird nicht im MVZ tätig.

Nachweis über die Gründereigenschaft

- aktueller Auszug aus dem Zahnarztregister (nicht älter als 3 Monate) – nicht erforderlich bei Eintragung im Zahnarztregister der KZV [hier: Angabe der zulassenden KZV)

2. Zugelassenes Krankenhaus nach § 108 SGB V

Name des Krankenhauses:

Anschrift:

.....

Telefon-/ Faxnummer:

E-Mail:

Rechtsform der Trägergesellschaft
des Krankenhauses:

Name der Trägergesellschaft
des Krankenhauses:

Anschrift der Gesellschaft:

.....

Geschäftsführer(in) der Gesellschaft:

Nachweis über die Gründereigenschaft

- Nachweis über die Anerkennung als Hochschulklinik
oder
- Nachweis über die Aufnahme in den Krankenhausplan des Landes XY
oder
- Versorgungsvertrag i.S.d. § 109 SGB V
und
- Gesellschaftsvertrag der Krankenhausträgergesellschaft
- Auszug aus dem Handelsregister von der Krankenhausträgergesellschaft

3. Gemeinnütziger Träger

Name des gemeinnützigen Trägers:

Kontaktdaten :

Anschrift:

.....

Telefon-/ Faxnummer:

E-Mail:

Rechtsform der Gesellschaft:

Name der Gesellschaft:

Anschrift der Gesellschaft:

.....

Geschäftsführer(in) der Gesellschaft:

Nachweise über die Gründereigenschaft

- Bescheid über die Zulassung bzw. Ermächtigung zur vertragszahnärztlichen Versorgung
- Nachweis der Gemeinnützigkeit

4. Kommune

Name der Gemeinde:

Kontaktdaten:

Anschrift:

.....

Telefon-/ Faxnummer:

E-Mail:

Ansprechpartner:

Kontaktdaten des Ansprechpartners:

Anschrift:

.....

Telefon-/ Faxnummer:

E-Mail:

VI. Erklärung zu den Gesellschaftern der Trägergesellschaft

Hiermit erklären wir, alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter der Trägergesellschaft angegeben zu haben. An der Gesellschaft sind nur solche natürlichen und/oder juristischen Personen beteiligt, die zum Kreis der Gründungsberechtigten nach § 95 Abs. 1a Satz 1 SGB V gehören und in diesem Antragsformular benannt sind.

An der Trägergesellschaft sind keine stillen Gesellschafterinnen und Gesellschafter beteiligt.

Unterschrift aller Gründerinnen und Gründer der Trägergesellschaft (in Druckbuchstaben)

.....
.....
.....

VII. Angaben zu den Zahnärzten, die im MVZ tätig werden sollen

(Sollten die Zeilen nicht ausreichen, bitte Beiblatt verwenden)

Im beantragten MVZ sollen tätig werden:

Vertragszahnärzte

(hierzu bitte den Antrag auf Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung in einem MVZ bzw. Antrag auf Verlegung der Zulassung in das MVZ ausfüllen und beifügen)

1.
Titel, Name, Vorname

Vollzulassung Teilzulassung

2.
Titel, Name, Vorname

Vollzulassung Teilzulassung

3.
Titel, Name, Vorname

Vollzulassung Teilzulassung

angestellte Zahnärzte

(hierzu bitte den Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung eines(r) angestellten Zahnarztes / Zahnärztin der KZV Bremen ausfüllen)

1.
Titel, Name, Vorname

Wochenstunden:

ganztags (über 30 Std/Woche) drei Viertel (über 20 bis 30 Std /Woche)
 halbtags (über 10 bis 20 Std/Woche) ein Viertel (bis 10 Std/Woche)

Die konkrete Wochenarbeitszeit laut Arbeitsvertrag beträgt Stunden / Woche.

2.
Titel, Name, Vorname

Wochenstunden:

ganztags (über 30 Std/Woche) drei Viertel (über 20 bis 30 Std /Woche)
 halbtags (über 10 bis 20 Std/Woche) ein Viertel (bis 10 Std/Woche)

Die konkrete Wochenarbeitszeit laut Arbeitsvertrag beträgt Stunden / Woche.

3.
Titel, Name, Vorname

Wochenstunden:

- ganztags (über 30 Std/Woche) drei Viertel (über 20 bis 30 Std /Woche)
 halbtags (über 10 bis 20 Std/Woche) ein Viertel (bis 10 Std/Woche)

Die konkrete Wochenarbeitszeit laut Arbeitsvertrag beträgt Stunden /
Woche.

4.
Titel, Name, Vorname

Wochenstunden:

- ganztags (über 30 Std/Woche) drei Viertel (über 20 bis 30 Std /Woche)
 halbtags (über 10 bis 20 Std/Woche) ein Viertel (bis 10 Std/Woche)

Die konkrete Wochenarbeitszeit laut Arbeitsvertrag beträgt Stunden /
Woche.

5.
Titel, Name, Vorname

Wochenstunden:

- ganztags (über 30 Std/Woche) drei Viertel (über 20 bis 30 Std /Woche)
 halbtags (über 10 bis 20 Std/Woche) ein Viertel (bis 10 Std/Woche)

Die konkrete Wochenarbeitszeit laut Arbeitsvertrag beträgt Stunden /
Woche.

6.
Titel, Name, Vorname

Wochenstunden:

- ganztags (über 30 Std/Woche) drei Viertel (über 20 bis 30 Std /Woche)
 halbtags (über 10 bis 20 Std/Woche) ein Viertel (bis 10 Std/Woche)

Die konkrete Wochenarbeitszeit laut Arbeitsvertrag beträgt Stunden /
Woche.

VIII. Zahnärztliche Leitung

(Der zahnärztliche Leiter muss im MVZ selbst als angestellter Zahnarzt oder als Vertragszahnarzt im MVZ mindestens halbtags tätig sein.)

Titel, Name, Vorname:

Anschrift (privat):

.....

Telefon-/Faxnummer:

E-Mail:

Anschrift (dienstl.):

.....

Telefon-/ Faxnummer:

E-Mail:

Der zahnärztliche Leiter ist:

- zugelassener Vertragszahnarzt im MVZ
- angestellter Zahnarzt im MVZ

Die Tätigkeit als zahnärztlicher Leiter wird aufgrund der mit dem MVZ geschlossenen Vereinbarung über die zahnärztliche Leitung im Umfang von Wochenstunden wahrgenommen.

Nachweis über die zahnärztliche Leitung

- Vertrag über die zahnärztliche Leitung
- Erklärung zur Übernahme der zahnärztlichen Leitung (siehe Anlage)
- sonstiger Nachweis

IX. Kooperationsform des MVZ

Tätigkeit des MVZ in Praxisgemeinschaft mit

.....

X. weitere Angaben

Der nach diesem Antrag Gründungsberechtigte i.S.d. § 95 Abs. 1a Satz 1 und Abs. 1b SGB V betreibt weitere MVZ

ja

nein

Falls ja:

Die MVZ werden unter folgendem Namen und an folgenden Standorten (bitte die genaue Adresse angeben) betrieben.

(Sollten die Zeilen nicht ausreichen, bitte Beiblatt verwenden)

1.

.....

2.

.....

3.

.....

4.

.....

Falls nein:

Tritt das hier beantragte MVZ mit anderen MVZ nach außen gemeinschaftlich auf (z.B. gleicher Markenname, gemeinsame Internetseite, gemeinschaftlich genutzter Name)

ja

nein

Falls ja:

Die anderen MVZ werden an folgenden Standorten betrieben:

(Sollten die Zeilen nicht ausreichen, bitte Beiblatt verwenden)

1.

.....

2.

.....

3.

.....

4.

.....

Zusammenschluss der Standorte zu einer Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft:

ja

nein

XI. Räume / weitere Unterlagen

Das Vorhandensein geeigneter Räume und die Zustimmung des Vermieters zum Betreiben eines MVZ in diesen Räumen wird versichert.

Dem Antrag beigelegt ist (zutreffendes bitte ankreuzen):

- Mietoption
- Mietvertrag
- Praxisübernahmevertrag
- sonstiges.....

XII. Antragsgebühr nach § 46 Abs. 1b ZV-Z

Gemäß § 46 Abs. 1b Zahnärzte-ZV wird für den Antrag auf Zulassung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100,00 EUR erhoben.

Die Gebühr wird mit Stellung des Antrages fällig und muss bis zwei Wochen vor dem Sitzungstag auf dem genannten Konto eingegangen sein.

- Die Antragsgebühr in Höhe von 100,00 EUR für den Antrag auf Zulassung des MVZ kann von meinem derzeitigen Honorarkonto bei der KZV Bremen abgebucht werden
- Die Antragsgebühr in Höhe von 100,00 EUR für den Antrag auf Zulassung des MVZ wurde am auf das Konto der Deutschen Apotheker- und Ärztebank, IBAN: DE97 3006 0601 0001 1673 59 BIC: DAADEDDXXX, überwiesen. Der Überweisungsbeleg ist diesem Antrag beigelegt.

Hinweis: Nach rechtskräftiger Zulassung ist nach § 46 Abs. 2a ZV-Z eine Gebühr in Höhe von 400,00 € fällig.

XIII. Erklärung

Als Gesellschafter und nach § 95 Abs. 1a Satz 1 SGB V zur Gründung des MVZ Berechtigte(r) versichere ich/ versichern wir, dass die gemachten Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Änderungen oder Ergänzungen nach Genehmigung des MVZ werden vom Unterzeichner / von den Unterzeichnern der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bremen unverzüglich schriftlich unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitgeteilt.

Es ist bekannt, dass die Tätigkeit des MVZ auf den unter Abschnitt I genannten Sitz (Ort der Niederlassung/ Betriebsstätte) beschränkt ist.

Die Abrechnung der vertragszahnärztlichen Leistungen gegenüber der KZV Bremen wird gemäß Vorgabe des Bundesmantelvertrages-Zahnärzte und weiterer Rechtsvorschriften (u.a. SGB V, Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bremens) mittels EDV unter Verwendung von genehmigter Software durchgeführt. Das Medizinische Versorgungszentrum und die einzelnen Mitglieder werden in den Verzeichnissen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bremen geführt.

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses für Zahnärzte in Bremen und Bremerhaven die von uns eingereichten Unterlagen der KZV Bremen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellt.

Ort/Datum

Unterschrift Vertretungsberechtigte/-r
der MVZ-Trägersgesellschaft

Ort/Datum

Unterschrift Vertretungsberechtigte/-r
der MVZ-Trägersgesellschaft

Ort/Datum

Unterschrift Vertretungsberechtigte/-r
der MVZ-Trägersgesellschaft